

Kinderfreibetrag 2014: Finanzgericht gewährt Rechtsschutz

In der Beilage zu 'steuertip' 45/15 berichteten wir ausführlich über folgendes Problem: Aufgrund des 9. Existenzminimumberichts hätte der Gesetzgeber den Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum in 2014 anheben müssen. Doch die Bundesregierung und der Gesetzgeber blieben untätig, eine Anhebung erfolgte erst mit Wirkung ab 2015. Aktuell haben nun drei Berufsrichter des **Niedersächsischen Finanzgerichts** (Georgia Gascard, Michael Balke, Jens Intemann) mit Beschluss (Az. 7 V 237/15 → **st 090216**) die Vollziehung eines Bescheides über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag 2014 in Höhe von 820€ aufgehoben. Nach Auffassung des 7. Senats in Hannover (hier werden erkennbar viele steuerliche Verfassungssachen anhängig gemacht), bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzungen:

■ Für Kinder wurden in 2014 bei der Festsetzung der Einkommensteuer Freibeträge von zusammen 7.008€ (4.368€ für das sächliche Existenzminimum und 2.640€ für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) abgezogen, wenn dies für die Eltern günstiger war als das Kindergeld. Laut Existenzminimumbericht hätten die 2.640€ aber um 72€ angehoben werden müssen. ■ Der Gesetzgeber hat lediglich ein durchschnittliches Existenzminimum von 258€ pro Monat berücksichtigt, das unter dem Sozialleistungsanspruch eines 6-jährigen Kindes (Regelsatz 2014: monatlich 261€) liegt. ■ Der gesetzliche Durchschnitt berücksichtigt nicht die Existenzminima erwachsener, in Aus-

bildung befindlicher Kinder. ■ Zahlen Eltern Unterhalt für ein volljähriges Kind, für das kein Anspruch auf Kindergeld oder -freibetrag besteht, wird das Existenzminimum nach § 33a Abs. 1 EStG höher – nämlich mit dem Grundfreibetrag – angesetzt, als wenn das Kind z. B. studiert.

Wichtige Hinweise: Schon seit längerer Zeit enthalten Einkommensteuerbescheide hinsichtlich des Kinderfreibetrags einen **Vorläufigkeitsvermerk**. Der Grund hierfür ist ein anhängiges Verfahren beim **BFH**, in dem es aber um die grundsätzliche Berechnung des Existenzminimums geht. Ebenfalls in der Beilage zu 'steuertip' 45/15 wiesen wir auf einen Musterprozess beim **Finanzgericht München** unter dem Az. 8 K 2426/15 hin, in dem es explizit um die Frage geht, ob der Gesetzgeber den beschlossenen Existenzminimumbericht ignorieren darf. Als betroffene Eltern sollten Sie daher zusätzlich **Einspruch** gegen ihren Steuerbescheid einlegen und **Ruhen des Verfahrens** beantragen. Dies gilt nicht nur für den Fall, dass bei Ihnen der Kinderfreibetrag zur Anwendung kommt. Betroffen sind vielmehr alle Eltern, die Solidaritätszuschlag zahlen, da bei dessen Festsetzung die Kinderfreibeträge immer abgezogen werden, also auch dann, wenn das Kindergeld günstiger ist.

Wollen Sie zusätzlich einen Antrag auf Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung stellen, sollten Sie berücksichtigen, dass Sie später 6% Zinsen p. a. zahlen müssten, falls die gesetzliche Regelung bestätigt wird. Finanzrich-

ter Dr. **Michael Balke** hält dies aber dennoch für sinnvoll: Zum einen, weil der Umfang des Vorläufigkeitsvermerks umstritten sei, zum zweiten, weil dessen Inhalt die Effektivität des Steuerrechtsschutzes kaum gewährleisten könne. Nach Balke sollten die Steuerbürger auch den Weg des vorläufigen Rechtsschutzes gehen, zunächst beim Fi-

nanzamt, dann beim Finanzgericht. Er weist insofern auf das erfolgreiche Vorgehen des 7. Senats in anderen Verfahren hin (z. B. Berufspendlerpauschale, Abzugsfähigkeit von Arbeitszimmerkosten und zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit kinderlosen Ehegatten bei der Grunderwerb- und Einkommensteuer).